

Mitgliedschaft

Pflichtmitgliedschaft.

Bei der Landkrankenkasse sind zu versichern:

1. die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten,
2. die Hausgehilfen,
3. Angestellte, die häusliche Dienste verrichten, sowie Lehrer und Erzieher, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind,
4. die im Wandergewerbe Beschäftigten,
5. die unständig Beschäftigten, die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

Arbeitslose, die Unterstützung beziehen, können Mitglieder der Kasse bleiben, wenn ein entsprechender Antrag beim Arbeitsamt gestellt wird.

Landkrankenkassenpflichtige können einer Ersatzkasse grundsätzlich nicht beitreten.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Versicherungsberechtigung:

Der Landkrankenkasse können freiwillig beitreten:

- a) Versicherungsfreie Beschäftigte,
- b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind (z. B. erwachsene Kinder, Eltern, Geschwister und sonstige Familienangehörige),
- c) Unternehmer, die in ihrem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen (z. B. Bauern, Landwirte, Kätner, Siedler und Pächter). Voraussetzung ist, daß das in der Satzung festgesetzte Lebensalter, meistens 50 oder 60 Jahre, nicht überschritten ist und das Jahreseinkommen 6000,— DM nicht übersteigt. Die Kasse kann die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens abhängig machen.

2. Freiwillige Weiterversicherung:

Freiwillig weiterversichern können sich Mitglieder, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen.

Meldungen

Die Arbeitgeber haben jeden Beschäftigten bei der Kasse binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Ebenfalls sind Lohnänderungen innerhalb 3 Tagen zu melden. Für die Meldungen sind vorgeschriebene Vordrucke zu benutzen.

Bei verspäteter Abmeldung sind die Beiträge bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens bis zum Ablauf des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats zu zahlen. Verstöße gegen die Meldevorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von DM 1000,— belegt werden.

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind mit Ablauf eines jeden Kalendermonats fällig. Sie sind innerhalb von 8 Tagen nach der Fälligkeit ohne besondere Aufforderung kostenlos einzuzahlen oder zu überweisen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Kasse einen Säumniszuschlag von 2 v. H. erheben.

Die Kasse ist berechtigt, für die Erteilung einer namentlichen Beitragsnachweisung sowie für die Abholung der Beiträge durch Boten eine Gebühr zu erheben. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung

Die Beiträge für die Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch die Krankenkassen erhoben.

Beitragsgruppeneinteilung

zugehörig zur	Gruppe	Personenkreis
1. Krankenversicherung Invalidenversicherung Arbeitslosenversicherung	A 1/A 2 *	Landw. Personal mit eigener Wohnung Hausgehilfinnen
2. Krankenversicherung Invalidenversicherung	B 1/B 2 *	Landw. Personal mit Kost und Wohnung oder die Sachbezüge den Barlohn übersteigen Versicherte mit einem Entgelt bis zu 45,- DM mtl. Land- u. hauswirtsch. Lehrlinge mit Lehrvertrag
3. Krankenversicherung	C 1/C 2 *	Unständig Beschäftigte - freiw. Versicherte
4. Krankenversicherung Angestelltenversicherung Arbeitslosenversicherung	D 1/D 2 *	der bei Ziffer 1 genannte Personenkreis, sofern angestelltenversicherungspflichtig
5. Krankenversicherung Angestelltenversicherung	E 1/E 2 *	der bei Ziffer 2 genannte Personenkreis, sofern angestelltenversicherungspflichtig
6. Angestelltenversicherung Arbeitslosenversicherung	F	von 500,— bis 750,— DM Monatsentgelt
7. Angestelltenversicherung	G	desgl.
8. Invalidenversicherung	J	Arbeiter mit mehr Entgelt als 16,67 kal.-tgl. oder 116,69 DM wöchentl. oder 500,— DM monatlich

*) Für Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für die satzungsmäßige Dauer haben.

Zweck dieser Aufklärungsschrift ist es, den Arbeitgebern und den Versicherten Helfer in Lohn- und Abzugsfragen zu sein.

Sie finden ferner Hinweise auf wichtige Bestimmungen aus der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und über Urlaubsansprüche, Lohnzahlungen im Erkrankungsfall usw.

Der Arbeitgeber sieht hieraus, was er an Lohnsteuern und Abzügen zur Sozialversicherung einbehalten kann. Der Versicherte kann sich über seine Leistungsansprüche Auskunft verschaffen.

Ihre Krankenkasse ist gleichzeitig Einzugsstelle für die Renten- und Arbeitslosenversicherung und führt die eingezogenen Beiträge an die beteiligten Stellen ab. Von einem Monatsbeitrag in Höhe von 30,— DM verbleibt z. B. für Ihre Krankenkasse nur ein Betrag von 9,— DM.

Mit diesem Beitrag muß die Krankenkasse die umfangreichen Leistungen bestreiten, auf die der Versicherte nach Gesetz und Satzung Anspruch hat.

Die Versicherten werden nach Ihrem Verdienst folgenden Lohnstufen zugeteilt:

Beitrags

Stufe	Entgelt				Grundlohn DM	Gruppe A 1 oder D 1		Krankenvers. 6% Rentenvers. 11% Arbeitslosenvers. 3%		6% 11%	
	Kalender- tag DM	Arbeits- tag DM	Woche DM	Monat DM		Tagesbeitrag		Wochenbeitrag		Monatsbeitrag	
						Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM
1	1,50	1,75	10,50	45,00	1,00	0,20	—	1,40	—	6,00	—
2	2,50	2,92	17,50	75,00	2,00	0,40	0,20	2,80	1,40	12,00	6,00
3	3,50	4,08	24,50	105,00	3,00	0,60	0,30	4,20	2,10	18,00	9,00
4	4,50	5,25	31,50	135,00	4,00	0,80	0,40	5,60	2,80	24,00	12,00
5	5,46	6,36	38,21	165,58	5,00	1,00	0,50	7,00	3,50	30,00	15,00
6	6,42	7,49	44,94	194,74	6,00	1,20	0,60	8,40	4,20	36,00	18,00
7	7,38	8,61	51,67	223,91	7,00	1,40	0,70	9,80	4,90	42,00	21,00
8	8,34	9,73	58,40	253,08	8,00	1,60	0,80	11,20	5,60	48,00	24,00
9	9,44	11,01	66,09	286,41	9,00	1,80	0,90	12,60	6,30	54,00	27,00
10	10,40	12,13	72,82	315,58	10,00	2,00	1,00	14,00	7,00	60,00	30,00
11	11,36	13,25	79,55	344,74	11,00	2,20	1,10	15,40	7,70	66,00	33,00
12	12,32	14,38	86,28	373,91	12,00	2,40	1,20	16,80	8,40	72,00	36,00
13	13,29	15,50	93,02	403,08	13,00	2,60	1,30	18,20	9,10	78,00	39,00
14	14,39	16,78	100,71	436,41	14,00	2,80	1,40	19,60	9,80	84,00	42,00
15	15,35	17,90	107,44	465,58	15,00	3,00	1,50	21,00	10,50	90,00	45,00
16	16,31	19,02	114,17	494,74	16,00	3,20	1,60	22,40	11,20	96,00	48,00
16a	16,67	19,45	116,69	500,00	16,67	3,34	1,67	23,34	11,67	100,02	50,01

Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Versicherten zu tragen. Für Versicherte, deren regelmäßiger Arbeitsentgelt 65,- DM monatlich oder 15,- DM wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

Stufe	Entgelt				Grundlohn DM	Gruppe A 2 oder D 2		Krankenvers. 5,4% Rentenvers. 11% Arbeitslosenvers. 3%		5,4% 11%	
						Nur für Arbeitnehmer anzuwenden,					
1	1,50	1,75	10,50	45,00	1,00	0,20	—	1,36	—	5,82	—
2	2,50	2,92	17,50	75,00	2,00	0,38	0,19	2,72	1,36	11,64	5,82
3	3,50	4,08	24,50	105,00	3,00	0,58	0,29	4,08	2,04	17,46	8,73
4	4,50	5,25	31,50	135,00	4,00	0,78	0,39	5,44	2,72	23,28	11,64
5	5,46	6,36	38,21	165,58	5,00	0,98	0,49	6,80	3,40	29,10	14,55
6	6,42	7,49	44,94	194,74	6,00	1,16	0,58	8,14	4,07	34,92	17,46
7	7,38	8,61	51,67	223,91	7,00	1,36	0,68	9,50	4,75	40,74	20,37
8	8,34	9,73	58,40	253,08	8,00	1,56	0,78	10,86	5,43	46,56	23,28
9	9,44	11,01	66,09	286,41	9,00	1,74	0,87	12,22	6,11	52,38	26,19
10	10,40	12,13	72,82	315,58	10,00	1,94	0,97	13,58	6,79	58,20	29,10
11	11,36	13,25	79,55	344,74	11,00	2,14	1,07	14,94	7,47	64,02	32,01
12	12,32	14,38	86,28	373,91	12,00	2,32	1,16	16,30	8,15	69,84	34,92
13	13,29	15,50	93,02	403,08	13,00	2,52	1,26	17,66	8,83	75,66	37,83
14	14,39	16,78	100,71	436,41	14,00	2,72	1,36	19,02	9,51	81,48	40,74
15	15,35	17,90	107,44	465,58	15,00	2,92	1,46	20,38	10,19	87,30	43,65
16	16,31	19,02	114,17	494,74	16,00	3,10	1,55	21,72	10,86	93,12	46,56
16a	16,67	19,45	116,69	500,00	16,67	3,24	1,62	22,64	11,32	97,02	48,51

Übersicht

Gültig ab 1. April 1955

Stufe	Gruppe B 1 oder E 1				Krankenvers. 6% Rentenvers. 11%		Gruppe C 1		Krankenvers. 6%			
	Tagesbeitrag		Wochenbeitrag		Monatsbeitrag		Tagesbeitrag		Wochenbeitrag		Monatsbeitrag	
	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM	Ins- gesamt DM	Arbeit- nehmer DM
1	0,17	—	1,19	—	5,10	—	0,06	—	0,42	—	1,80	—
2	0,34	0,17	2,38	1,19	10,20	5,10	0,12	—	0,84	—	3,60	—
3	0,52	0,26	3,58	1,79	15,30	7,65	0,18	—	1,26	—	5,40	—
4	0,68	0,34	4,76	2,38	20,40	10,20	0,24	—	1,68	—	7,20	—
5	0,86	0,43	5,96	2,98	25,50	12,75	0,30	—	2,10	—	9,00	—
6	1,02	0,51	7,14	3,57	30,60	15,30	0,36	—	2,52	—	10,80	—
7	1,20	0,60	8,34	4,17	35,70	17,85	0,42	—	2,94	—	12,60	—
8	1,36	0,68	9,52	4,76	40,80	20,40	0,48	—	3,36	—	14,40	—
9	1,54	0,77	10,72	5,36	45,90	22,95	0,54	—	3,78	—	16,20	—
10	1,70	0,85	11,90	5,95	51,00	25,50	0,60	—	4,20	—	18,00	—
11	1,88	0,94	13,10	6,55	56,10	28,05	0,66	—	4,62	—	19,80	—
12	2,04	1,02	14,28	7,14	61,20	30,60	0,72	—	5,04	—	21,60	—
13	2,22	1,11	15,48	7,74	66,30	33,15	0,78	—	5,46	—	23,40	—
14	2,38	1,19	16,66	8,33	71,40	35,70	0,84	—	5,88	—	25,20	—
15	2,56	1,28	17,86	8,93	76,50	38,25	0,90	—	6,30	—	27,00	—
16	2,72	1,36	19,04	9,52	81,60	40,80	0,96	—	6,72	—	28,80	—
16a	2,84	1,42	19,84	9,92	85,02	42,51	1,00	—	7,00	—	30,00	—

Stufe	Gruppe B 2 oder E 2				Krankenvers. 5,4% Rentenvers. 11%		Gruppe C 2		Krankenvers. 5,4%			
					die im Krankheitsfälle ihre Bezüge voll weiter erhalten (§ 189 RVO.)							
1	0,16	—	1,14	—	4,92	—	0,06	—	0,38	—	1,62	—
2	0,32	0,16	2,30	1,15	9,84	4,92	0,10	—	0,76	—	3,24	—
3	0,50	0,25	3,44	1,72	14,76	7,38	0,16	—	1,14	—	4,86	—
4	0,66	0,33	4,60	2,30	19,68	9,84	0,22	—	1,52	—	6,48	—
5	0,82	0,41	5,74	2,87	24,60	12,30	0,28	—	1,90	—	8,10	—
6	0,98	0,49	6,88	3,44	29,52	14,76	0,32	—	2,26	—	9,72	—
7	1,14	0,57	8,04	4,02	34,44	17,22	0,38	—	2,64	—	11,34	—
8	1,32	0,66	9,18	4,59	39,36	19,68	0,44	—	3,02	—	12,96	—
9	1,48	0,74	10,34	5,17	44,28	22,14	0,48	—	3,40	—	14,58	—
10	1,64	0,82	11,48	5,74	49,20	24,60	0,54	—	3,78	—	16,20	—
11	1,80	0,90	12,62	6,31	54,12	27,06	0,60	—	4,16	—	17,82	—
12	1,96	0,98	13,78	6,89	59,04	29,52	0,64	—	4,54	—	19,44	—
13	2,14	1,07	14,92	7,46	63,96	31,98	0,70	—	4,92	—	21,06	—
14	2,30	1,15	16,08	8,04	68,88	34,44	0,76	—	5,30	—	22,68	—
15	2,46	1,23	17,22	8,61	73,80	36,90	0,82	—	5,68	—	24,30	—
16	2,62	1,31	18,36	9,18	78,72	39,36	0,86	—	6,04	—	25,92	—
16a	2,74	1,37	19,14	9,57	82,02	41,01	0,90	—	6,30	—	27,00	—

Wert der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung und Lohnsteuer

	Invalidenversicherungspfl.				Angestellte		Angestellte höherer Ordnung monatlich
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl. u. weibl.		
	monatlich		wöchentlich		monatl.	wöchentl.	
	1	2	3	4	5	6	7
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
volle freie Station	63,00	54,00	14,70	12,60	72,00	16,80	93,00
Kost (ohne Wohnung) . .	50,40	43,20	11,76	10,08	57,60	13,44	74,40
Wohnung ² / ₁₀ =	12,60	10,80	2,94	2,52	14,40	3,36	18,60
Erstes Frühstück . . ¹ / ₁₀ =	6,30	5,40	1,47	1,26	7,20	1,68	9,30
Zweites Frühstück . ¹ / ₁₀ =	6,30	5,40	1,47	1,26	7,20	1,68	9,30
Mittagessen ³ / ₁₀ =	18,90	16,20	4,41	3,78	21,60	5,04	27,90
Nachmittagskaffee . ¹ / ₁₀ =	6,30	5,40	1,47	1,26	7,20	1,68	9,30
Abendessen ² / ₁₀ =	12,60	10,80	2,94	2,52	14,40	3,36	18,60

Für männl. und weibl. Lehrlinge mit Lehrvertrag gelten die Sätze der Spalten 2 bzw. 4.

Deputatwert:	stündlich	tägl.	wöchentl.	monatl.	jährlich
Invalidenvers.-Pflichtige	0,33 DM	2,75 DM	16,50 DM	71,50 DM	858,— DM
Angestelltenvers.-Pflichtige				78,67 DM	944,— DM

Abweichungen von den tariflichen Sätzen des Deputats sind der Kasse besonders zu melden.

Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die genannten Beträge

- a) für den Ehegatten um 80 v. H.
- b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
- c) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

Arbeitslosenversicherung

1. In der **Arbeitslosenversicherung** ist versicherungsfrei eine land- oder forstwirtschaftliche **Beschäftigung** in einem land- oder forstwirtschaftlichen **Betriebe**, wenn der Arbeitnehmer

- a) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
- b) in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe wohnt und überwiegend mit Sachbezügen entlohnt wird,
- c) selbst land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist und er üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres gegen Entgelt arbeitet,
- d) Ehegatte oder Abkömmling einer in c genannten Person ist und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.

2. Lehrlinge, die aufgrund eines **schriftlichen Lehrvertrages** von mindestens **zweijähriger Dauer** beschäftigt werden, sind von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit.

Das gleiche gilt für Anlernlinge in einem anerkannten Anlernberuf und Praktikanten, wenn ein **schriftlicher Ausbildungsvertrag** von mindestens **achtzehnmonatiger Dauer** vorliegt.

Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung durch Zeitablauf endet.

Invalidenversicherung (IV)

I. Freiwillige Weiterversicherung

Wer aus einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 26 Wochenbeiträge auf Grund der IV-Pflicht nachweist, kann die IV freiwillig fortsetzen, oder später erneuern.

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme der freiwilligen Weiterversicherung ist im Gegensatz zur Aufnahme der Selbstversicherung (s. Abschn. II) auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres zulässig.

II. Selbstversicherung

Zum freiwilligen Eintritt in die IV (Selbstversicherung) sind **bis zum vollendeten 9. Lebensjahre** alle deutschen Staatsangehörigen berechtigt, die nicht in der IV versicherungspflichtig sind. Voraussetzung ist nicht, daß ein Beruf ausgeübt wird, oder daß zuvor eine versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Tätigkeit verrichtet wurde. Es können also auch nie berufstätig gewesene Ehefrauen in die Selbstversicherung eintreten.

Nach Eintritt von Invalidität ist die Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht mehr zulässig. Trotzdem entrichtete Beiträge sind ungültig.

III. Beitragsentrichtung

Freiwillig Weiterversicherte und Selbstversicherte entrichten Beiträge, indem sie **Beitragsmarken** in die Quittungskarten kleben. Die Karten erhalten sie bei den vorgesehenen Ausgabestellen. Die Marken sind bei der Post zu kaufen.

Jede Marke muß mit einem Datum beschrieben (entwertet) werden, und zwar mit dem Datum des letzten Tages der Woche (Sonntagsdatum), für die sie gelten soll.

IV. Höhe der Beiträge

Beitragsklassen ab 1. September 1952:

Klasse	Gesamteinkommen			jährlich
	wöchentlich	monatlich		
Klasse II	6 bis zu 12 DM	bis zu 52 DM	bis zu 624 DM	= 1,— DM
Klasse III	von mehr als 12 "	18 " 52 "	78 " 624 "	= 1,50 "
Klasse IV	18 " 24 "	78 " 104 "	936 " 1248 "	= 2,— "
Klasse V	24 " 36 "	104 " 156 "	1248 " 1872 "	= 3,— "
Klasse VI	36 " 48 "	156 " 208 "	1872 " 2496 "	= 4,— "
Klasse VII	48 " 72 "	208 " 312 "	2496 " 3744 "	= 6,— "
Klasse VIII	72 " 96 "	312 " 416 "	3744 " 4992 "	= 8,— "
Klasse IX	96 " 120 "	416 " 520 "	4992 " 6240 "	= 10,— "
Klasse X	120 " 144 DM	520 " 624 DM	6240 " 7488 "	= 13,— "
Klasse XI			7488 DM	16,— "

Die vorstehenden Beiträge können durch die Neufestsetzung der Beiträge zur IV ab 1. April 1955 eine geringe Erhöhung erhalten. Auskunft erteilen ab 1. April die Ausgabestellen.

Bei der freiwilligen Weiterversicherung und der Selbstversicherung müssen die Beiträge in der dem **jeweiligen Gesamteinkommen** entsprechenden Beitragsklasse entrichtet werden. Unter Gesamteinkommen ist Einkommen im wirtschaftlichen Sinne, nicht im steuerlichen Sinne zu verstehen. Im allgemeinen liegt das Einkommen im wirtschaftlichen Sinne höher als das Einkommen im steuerlichen Sinne. Trotzdem wird von der Landesversicherungsanstalt anerkannt, daß Beitragsmarken in der richtigen Beitragsklasse geklebt sind, wenn diese dem im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkommen **vor Abzug der Sonderausgaben entsprechen**.

Der generelle Freibetrag von 1000 DM, der Landwirten mit einem Gesamteinkommen bis zu 6000 DM steuerrechtlich zugestanden ist, bleibt für die Sozialversicherung unberücksichtigt. Auch die „Sonderausgaben“ sind für die Sozialversicherung nicht absetzbar.

Sofern eine steuerliche Veranlagung bei Landwirten unterbleibt, ist das Einkommen im Sinne von § 1440 RVO in Anpassung an die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus